



Information der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler/innen zum epochal erteilten Unterricht

Nach § 12 Absatz 4 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000, möchten wir Sie darüber informieren, dass epochal erteilter Unterricht versetzungswirksam ist.

Erläuterung

Epochal erteilter Unterricht wird in der Regel nur ein Halbjahr unterrichtet. Die Leistungsbewertung erfolgt in dem Halbjahr, in dem der Unterricht erteilt worden ist. Die Leistungsbewertung epochal erteilten Unterrichts ist bei der Versetzung und der Endnote im Abschlusszeugnis zu berücksichtigen.